

baren Landschaftsrhythmus außer acht gelassen hat, sind Landflucht, Abverkauf von Grundstücken und ganzen Bauerngütern an Landfremde und mangelnder Verteidigungswille aller Güter des eigenen Volkes an der Tagesordnung. Ich nenne das Marchfeld, das Steinfeld und den größten Teil des Burgenlandes — alle im Osten von Wien gegen die Sprachgrenze zu gelegen — als Beispiel. Ich habe immer wieder in öden Kultursteppegegenden diese gleiche, volkspolitisch ungemein traurige Erfahrung gemacht, die mir die Vertreter des Reichsnährstandes im Donauland durchaus bestätigten.

Die Ursachen liegen für uns Naturschützer klar zu Tage. Ein Schaffensraum, der seines Heimatwertes entkleidet ist, wirkt ebenso wie eine Arbeitsstätte, die jedes Heimgefühl entbehrt, vernichtend auf die Bande, die den Menschen an Heim und Heimat fetten. Die Steppe, auch die öde Kultursteppe, zügelt Steppenmenschen, entvordet das Volk.

Deshalb muß es — und das ist das vierte volkspolitische Ziel des Naturschutzes — unsere vordringlichste Aufgabe sein, auf dem Wege des Landschaftsschutzes nicht nur schöne und hervorragende Landschaften zu bewahren, sondern gerade den anspruchsvollen, ja selbst den schlecht weggekommenen Landstrichen unsere sorgsame Pflege angedeihen zu lassen.

Jeder schaffende Deutsche hat Anspruch auf die Erhaltung des Heimatwertes seines Schaffensraumes, sei er Bauer, Arbeiter, Beamter oder sonst wie im Dienst seines Volkes tätig.

Dies die vier volkspolitischen Ziele des Naturschutzes, wie sie sich aus unserer ostmärktischen Naturschutzarbeit und aus den beglückenden Tagen des Umbruches im Jahre 1938, ergeben haben!

Naturschutz als Grundlage der Charakterbildung unserer Volksgenossen, als Weg, die deutsche Volkswirtschaft wieder zur Naturnähe hinzuführen, als Vermittler des Verständnisses aller Schaffenden für die Bedeutung des deutschen Erholungsraumes und als Bewahrer des Heimatwertes des deutschen Schaffensraumes: in diesen vier volkspolitischen Zielen sehe ich die Voraussetzung dafür, daß der deutsche Naturschutz Volksbewegung wird.

Naturschutz und Schule.

Der Inhalt des deutschen Naturschutzes. Wie schon im vorigen Heft 1/1940 gesagt wurde, erscheint jeder Versuch, den Naturschutz irgendwie in den Unterricht einzuführen, zwecklos, wenn der Lehrer selbst über das Kapitel zu wenig weiß. Nun ist es aber gerade beim Naturschutz weniger Zweck, irgendwann ein- oder gar auch ein andermal eine richtige Naturschulstunde zu halten, als vielmehr im gesamten Unterricht bei passender Gelegenheit auch nur eine kurze Äußerung in unserem Sinne einzuflechten. Es wird mithin weniger ein Konzentrationsunterricht als ein Gelegenheitsunterricht zu erstreben sein. Viel mehr als eine

mit einer Art Naturschutzfanatismus (den wir gar nicht gerne sehen) erfüllte Stunde, dient der Sache ein passender, in verschiedener Form und an verschiedener Stelle des Unterrichtes angebrachter Hin- und auch Verweis. Dies ist ja schließlich keine Neuigkeit, sondern eine alte Binsenweisheit der Erziehung. Übung im Guten und Nichtigen und wieder Übung, das ist das Erstrebte. Und eben diese Art eines Unterrichtes und einer Erziehung verlangt vom Lehrer nicht so sehr eine gewissenhaft durchgearbeitete Stundenvorbereitung als ein Festhalten im Gegenstande, also in unserem Falle im Naturschutz. Darum gehen wir diesmal im Stoffgebiet ein wenig weiter, erinnern uns an die Grundgedanken des deutschen Naturschutzes (vergl. Heft 1), nämlich die Erhaltung und Gestaltung eines uns würdigen Lebensraumes, und gliedern den Inhalt und Gegenstand des Naturschutzes:

Naturschutz erstreckt sich auf den Schutz und die Pflege „der heimatischen Natur in allen ihren Erscheinungen“ Also betrifft Naturschutz:


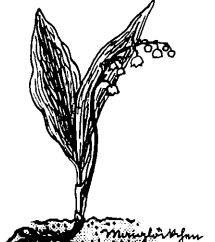
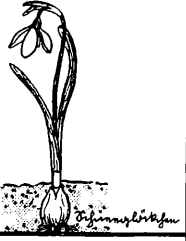
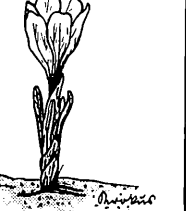
- a) Pflanzen und nicht jagdbare Tiere,
- b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
- c) Naturschutzgebiete,
- d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatischen, forstlichen oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

Was heißt das nun im einzelnen? Beginnen wir mit dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, im besonderen mit dem Schutz der Pflanzenarten:

Da im Gegensatz zu den früheren Verhältnissen in der Ostmark, wo die gesetzlichen Bestimmungen nach dem jeweiligen Bundesland abänderten, nunmehr das Reichsnaturschutzgesetz gilt und bald eine einheitliche Verordnung zum Schutze der Pflanzen und Tiere erscheinen wird, die wiederum im wesentlichen der im Altreich geltenden Verordnung gleicht, werden wir bald über eine einheitliche Regelung aller Fragen des Schutzes der Pflanzenwelt verfügen. Damit ist vor allem die Wirrnis der verschiedenen, meist sehr langen Listen verschwunden. Die derzeit in der Verordnung angeführten Pflanzenarten sind ein wenig mehr als 100, dabei meist häufige und bekannte, auf alle Fälle leicht erkenn- und daher merkbare. Wenn es nun gelingt, dem Schüler im Verlaufe der Schulzeit statt manchem „klassischen Beispiel“ aus der Pflanzenkunde, die geschützten Arten beizubringen, dann verfügt er nicht nur über eine praktische Kenntnis der Schutzbestimmungen, sondern überhaupt der schönsten, aufschuldigsten und häufigsten wildwachsenden Pflanzenarten der Heimat. Es muß in diesem Zusammenhange nachdrücklich festgestellt werden, daß seltene Pflanzen, also solche, die ohnedies die wenigsten Menschen kennen, in den Listen nicht enthalten sind und auf besondere, später zu beziehende Weise geschützt werden. Damit kurz zu einer Übersicht (vergl. Bildtafel):

1. Alle wildwachsenden Pflanzen sind geschützt, und zwar vor mißbräuchlicher Nutzung (verbotenem Handel, Massenpflücken) und vor Verwüstung (böswilligem oder zwecklosem Vernichten oder Beschädigen z. B. „Köpfen“ der Blumen!).

2. Vollkommen geschützte Pflanzenarten. Von ihnen darf weder eine Blüte, noch irgendein Teil (z. B. Wurzel) gesammelt werden. Selbst Lehrer bedürfen zur Entnahme einzelner Stücke einer Erlaubnis der obersten, bzw. höheren Naturschutzbehörden (Landeshauptmänner). Im besonderen wird darauf in der nächsten Folge noch zurückgekommen werden.

<u>Der Schutz der Pflanzenarten</u>	
	<p>Ich bin die brennende Blume im feuchten Regenwald und werde im kalten Herbst von mir selbst zerstört. Jetzt darf nicht nur ein einziger Stamm ge- pflückt werden, denn ich bin eine sehr kleine Art.</p>
	<p>Ich gehöre zu den fleischigen Blümen im feuchten Regenwald. Mein fleischiges Wurzelsystem hilft mir gegen die Konkurrenz. Es ist dieser meine Wurzelsystem, das gepflückt wird. Ich gehöre zu den kleinen Arten.</p>
	<p>Ich habe einen sehr kleinen Stängel und das Wurzelsystem von mir selbst zerstört. Ich habe einen sehr kleinen Stängel und ich werde zerstört. Ich bin die sehr kleine Art (Zwiebel!) und werde von mir selbst zerstört.</p>
	<p>Wegen meiner kleinen Blütenblätter in meinem Blau. Das ist eine große Gefahr für mich. Ich werde abgeerntet und zerstört. Ich werde von mir selbst zerstört. Ich werde von mir selbst zerstört.</p>

3. Teilweise geschützte Pflanzenarten. Von diesen sind lediglich die unterirdischen Teile (Zwiebel, Wurzeln u. a.), bzw. auch die grundständigen Blattrosetten (z. B. Steinbrech) vollkommen geschützt.

4. Gegen das erwerbsmäßige Sammeln geschützte Pflanzenarten. Hier handelt es sich um Arten, deren Beständen ein ständiges Massenpflücken bedrohlich werden könnte.

Damit für diesmal genug! Das nächste Mal wollen wir die Arten wenigstens listenmäßig kennen lernen.
Dr. Machura.

Spruch: „Kein Mensch kann das Land lieben wie ich, geben doch Wälder, Bäume, Felsen den Widerhall, den der Mensch wünscht.“ L. v. Beethoven.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1940

Band/Volume: [1940_2](#)

Autor(en)/Author(s): Machura Lothar

Artikel/Article: [Naturschutz und Schule 15-17](#)